

**Der Präsident
des Landesprüfungsamtes für Juristen
bei dem Ministerium der Justiz**

**Anordnung
über die Zulassung von Hilfsmitteln
für die zweite juristische Staatsprüfung**

PA 2240 - S - 2

I. Abschnitt

Gemäß §§ 33 Absatz 3, 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen - JAO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 2011 (Amtsbl. I S. 352), wird angeordnet, dass - vorbehaltlich besonderer Regelungen - die nachstehend aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind:

1. Für alle Aufsichtsarbeiten nach § 33 Absatz 1 JAO i. V. m. § 27 Absatz 2 JAG sowie für den Aktenvortrag (Kurvvortrag) nach § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2 JAG i. V. m. § 29 Absatz 1 JAG:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze, nebst Ergänzungsband (jeweils Loseblattsammlung), und
- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung), ohne Ergänzungsband, und
- Hümmerich/Kopp, Saarländische Gesetze (Loseblattsammlung), oder Freymann/Kröninger/Wendt, Landesrecht Saarland, Textsammlung, und

- Europarecht, Beck-Texte, dtv-Band 5014, oder Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung), und
- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kurzkommentar), und
- Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, und
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung (Kurzkommentar) oder Zöller, Zivilprozessordnung oder Musielak/Voit, Zivilprozessordnung, und
- Fischer, Strafgesetzbuch (Kurzkommentar), und
- Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung (Kurzkommentar), und
- Strafvollzugsgesetz, Beck-Texte, dtv-Band 5523, und
- Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung und
- Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.

2. Für die mündliche Prüfung nach § 36 Absatz 2 JAO i. V. m. § 27 Absatz 2 und 3, § 29 Absatz 1 und 3 JAG:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze, nebst Ergänzungsband (jeweils Loseblattsammlung), und
- Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung), ohne Ergänzungsband, und
- Hüggerich/Kopp, Saarländische Gesetze (Loseblattsammlung), oder Freymann/Kröniger/Wendt, Landesrecht Saarland, Textsammlung, und

- Europarecht, Beck-Texte, dtv-Band 5014, oder Sartorius Band II, Internationale Verträge – Europarecht (Loseblattsammlung), und
- Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv-Band 5006 und
- Strafvollzugsgesetz, Beck-Texte, dtv-Band 5523.
- Ist Steuerrecht der Schwerpunkt der Ausbildung, der im Prüfungsgespräch besonders berücksichtigt werden soll (§ 29 Abs. 3 Satz 3 JAG), zusätzlich:
Steuergesetze, Beck'sche Textausgaben (Loseblattsammlung)

II. Abschnitt

1. Die nach Abschnitt I zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Prüfling mitzubringen.
2. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat der Prüfling auf dem Deckblatt der schriftlichen Arbeiten die benutzten Hilfsmittel anzugeben. Diese Angabe muss insbesondere den Stand bzw. die Auflage der benutzten Gesetzestexte enthalten.
3. Der Prüfling hat dafür zu sorgen, dass sich die Gesetzestexte auf dem neuesten Stand befinden. Die Benutzung von Gesetzestexten, die sich nicht auf neuem Stand befinden, geht zu Lasten des Prüflings. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt als neuester Stand derjenige der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurenmonats.
4. Der Präsident des Prüfungsamtes kann für einzelne Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung weitere Hilfsmittel zulassen.

III. Abschnitt

1. Die Prüflinge dürfen nur je ein Exemplar des zugelassenen Hilfsmittels mitbringen.
2. Die zugelassenen Hilfsmittel müssen frei von Eintragungen jeder Art (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften, Textänderungen oder Ähnlichem) sowie von Einlagen sein. Unterstreichungen und farbliche Markierungen zur Hervorhebung einzelner Wörter des Gesetzes bzw. des Kommentartextes sind zulässig, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetzestextes bzw. des Kommentartextes beinhalten. Registerfahnen bzw. Griffregister sind - unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt - nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen.
3. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von dem Aufsichtsführenden überwacht. Eine vorherige Überprüfung der Gesetzestexte auf Vereinbarkeit mit der Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln durch das Landesprüfungsamt für Juristen findet nicht statt.
4. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nummern 1 und 2 sowie die Benutzung anderer nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten gilt als Täuschungsversuch im Sinne der §§ 32 Absatz 1, 18 Absatz 1 JAG.
5. Beanstandete Hilfsmittel können weggenommen und für die Dauer der Prüfung einbehalten werden. Der Prüfling hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatztextes.

IV. Abschnitt

Diese Anordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die zweite juristische Staatsprüfung vom 25. Januar 2011 (Amtsbl. S. 156), zuletzt geändert durch Anordnung vom 27. Juni 2012 (Amtsbl. S. 770), außer Kraft.

Saarbrücken, den 05. Oktober 2015

Barth